

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (AGB NDH)

1. Anwendungsbereich

1.1

Die AGB NDH gelten für Verträge über alle Arten von logistischen Leistungen – insbesondere Fracht-, Lager oder Umschlagverträge – der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (im Folgenden NDH), die Umschlag, Lagerung, Beförderung oder sonstige Behandlung von Gütern zum Gegenstand haben.

1.2

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur im Hafengebiet der NDH richtet sich nach den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der NDH. Leistungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens der NDH (Neusser Eisenbahn) werden ausschließlich auf Grundlage der allgemeinen Leistungsbedingungen der Bahnen (ALB Bahn) erbracht.

1.3

Die AGB NDH gehen den Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (ABB NDH) vor. Die ABB NDH gelten bei Verträgen, für die diese AGB NDH gelten, nur in so weit als die ABB NDH diese AGB NDH ergänzen.

1.4

Die AGB NDH finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.5

Weichen Handelsbräuche oder gesetzliche Bestimmungen von den AGB NDH ab, so gehen die AGB NDH vor, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen sind zwingend.

1.6

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, außer sie werden ausdrücklich und schriftlich von NDH anerkannt.

2. Entgeltregelung

2.1

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe und Fälligkeit des für die Benutzung der Hafenanlagen bzw. deren Einrichtungen und für erbrachte Leistungen der NDH zu zahlenden Entgelts nach der jeweils gültigen Entgeltregelung der NDH. Diese kann im Internet unter www.nd-haefen.de abgerufen werden. Ergibt sich aus der Entgeltregelung keine Vergütungshöhe, ist das übliche, zumindest kostendeckende Entgelt zu entrichten.

2.2

Für zusätzlich entstehende Aufwendungen der NDH wegen durch diese nicht zu vertretenden Behinderungen oder Erschwernissen bei der Leistungserbringung ist der Auftraggeber erstattungspflichtig.

2.3

Der Auftraggeber hat an NDH die in der Entgeltregelung vorgesehene Vergütung für anfallende Wartezeiten beim Ver- oder Entladen zu entrichten, sofern diese dem Risiko- und Einflussbereich des Auftraggebers zuzuordnen sind.

3. Auftrag, Übermittlungsfehler, Inhalt, besondere Güterarten

3.1

Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Sonstige Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen sind formlos gültig. Alle nachträglichen Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen.

3.2

Wird für Erklärungen die Schriftform verlangt, so steht dieser die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern diese den Aussteller erkennbar macht.

3.3

Der Auftraggeber hat der NDH bei sämtlichen Auftragserteilungen mitzuteilen, wenn Gegenstand des Vertrages sind:

- Gefährliche Güter
- Lebende Tiere und Pflanzen
- Leicht verderbliche Güter
- Besonders wertvolle und/oder diebstahlsgefährdete Güter

Die NDH ist berechtigt, die Annahme solcher Güter zu verweigern, die sich nach dem Ermessen von NDH wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verpackung zur Annahme nicht eignen oder einen sicheren Umschlag gefährden.

3.4

Der Auftraggeber hat im Auftrag Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Eigenschaften des Gutes im Sinne von Ziffer 3.3, den Warenwert des Gutes und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben.



3.5

Bei gefährlichem Gut und/oder Abfällen im Sinne des KrW-/AbfG ist der Auftraggeber verpflichtet bei Auftragserteilung der NDH schriftlich die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut-, umgangs- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so sind durch den Auftraggeber alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, schriftlich mitzuteilen.

3.6

Bei temperaturempfindlichen oder verderblichen Gütern ist es Sache des Auftraggebers, die für eine sichere Behandlung oder Lagerung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter zu treffen.

3.7

Der Auftraggeber hat die NDH bei wertvollen und/oder diebstahlgefährdeten Gütern sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von 5 Euro/kg und mehr so rechtzeitig vor Übernahme durch die NDH schriftlich zu informieren, dass die NDH die Möglichkeit hat, über die Annahme des Gutes zu entscheiden und/oder Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags zu treffen.

3.8

Entspricht ein der NDH erteilter Auftrag nicht den in Ziffern 3.3 - 3.7 genannten Bedingungen oder stellt sich nach Annahme eines Gutes heraus, dass es aufgrund seiner Art oder seines Zustandes nach Ermessen der NDH Menschen, die Betriebsanlagen oder andere Güter gefährdet, so steht es der NDH frei, die Annahme des Gutes zu verweigern, bereits übernommenes Gut zurückzugeben bzw. zur Abholung bereitzuhalten, dieses ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu versenden, zu befördern oder einzulagern und eine zusätzliche, angemessene Vergütung zu verlangen, wenn eine sichere und schadenfreie Ausführung des Auftrags mit erhöhten Kosten verbunden ist.

3.9

NDH ist nicht verpflichtet, die nach Ziffern 3.3 bis 3.7 gemachten Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.

3.10

NDH ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf jedweden das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, außer an der Echtheit oder der Befugnis bestehende begründete Zweifel.

4. Verpackung, Verriegelung, Erhaltung und Untersuchung des Gutes

Der der NDH erteilte Auftrag umfasst nicht die Verpackung des Gutes, die Verriegelung, Untersuchung, Maßnahmen zur Erhaltung und/oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung. Abweichungen müssen schriftlich vereinbart und durch NDH bestätigt werden und sind gesondert zu vergüten.

5. Mitwirkungspflichten, Zollamtliche Abwicklungen

5.1

Die Beachtung und/oder Einhaltung der Zoll-, Steuer-, Eisenbahn- oder sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und der Bestimmungen, die die Statistik des Warenverkehrs betreffen, obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, soweit nicht die NDH gesetzlich zur Beachtung und/oder Einhaltung solcher Vorschriften verpflichtet ist. Der Auftraggeber hat insbesondere alle erforderlichen Formulare selbst auszustellen sowie die Auffertigung des Gutes und /oder der Begleitpapiere zu veranlassen.

5.2

Erforderliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten einzuholen und der NDH rechtzeitig vorzulegen. NDH ist nicht verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Genehmigung bzw. die Identität zwischen Ware und Genehmigung zu überprüfen.

5.3

Verletzt der Auftraggeber seine gesetzlichen oder vertraglichen Mitwirkungspflichten, ist NDH von ihrer Haftung insoweit frei. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen verpflichtet, NDH auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers

6.1

Die Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen (z.B.: Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften) zu versehen. Alte Kennzeichen sind durch den Auftraggeber vor Übergabe der Packstücke zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

6.2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, zu einer Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig leicht erkennbar zu kennzeichnen; Packstücke so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist (Klebeband, Umreifungen oder



ähnliches sind nur ausreichend, wenn sie individuell gestaltet oder sonst schwer nachahmbar sind; eine Umwickelung mit Folie nur, wenn diese verschweißt ist); auf Packstücken von mindestens 1000 kg Rohgewicht die durch das Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtstücken vorgeschriebene Gewichtsbezeichnung anzubringen.

6.3

Packstücke sind Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrags gebildete Einheiten, z.B. Kisten, Gitterboxen, Paletten, Griffleinheiten, geschlossene Ladegfäße, wie gedeckt gebaute oder mit Planen versehene Waggons, Auflieger oder Wechselbrücken, Container, Iglos.

6.4

Entsprechen die Packstücke nicht den in Ziffern 6.1 und 6.2 genannten Bedingungen, findet Ziffer 3.8 entsprechende Anwendung.

7. Güterkontrollen

7.1

NDH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, ob das Gewicht, die Art und die Beschaffenheit der NDH zugeführten Güter mit den Angaben in den Aufträgen und Begleitpapieren übereinstimmen. Ohne Angaben von Gründen kann NDH vom Auftraggeber den Nachweis für die Richtigkeit seiner Angaben oder den Nachweis der Abmessungen der Güter verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Auftraggeber zur Last, wenn sich seine Angaben als unrichtig erweisen.

7.2

NDH führt außer bei anderslautender vertraglicher Vereinbarung keine Merk- und/oder Zählkontrolle der ihr zugeführten Güter für den Auftraggeber durch.

8. Quittung

Auf Verlangen des Auftraggebers erteilt NDH eine Empfangsbescheinigung. In der Empfangsbescheinigung bestätigt NDH nur die Art und Anzahl der Güter/Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Bei Massengütern, Wagenladungen und dergleichen enthält die Empfangsbescheinigung im Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der anders angegebenen Menge des Gutes.

9. Weisungen

9.1

Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für die NDH bis zu einem Widerruf des Auftraggebers maßgebend.

9.2

Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf die NDH nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen handeln.

9.3

Der Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann durch den Auftraggeber nicht mehr widerrufen werden, sobald die Verfügung des Dritten bei der NDH eingegangen ist.

10. Frachtüberweisung, Nachnahme

10.1

Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei unfrei abzufertigen oder der Auftrag sei für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber der NDH, die Vergütung sowie die sonstigen Aufwendungen zu tragen.

10.2

Die Mitteilung nach Ziffer 10.1 enthält keine Nachnahmeweisung.

11. Fristen

11.1

Ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung seitens NDH werden weder Verlade- und Lieferfristen noch eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gewährleistet. NDH ist darüber hinaus zur Teilleistung berechtigt.

11.2

Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung der NDH für eine Überschreitung der Lieferfrist, soweit diese Vorschriften auf das jeweilige Vertragsverhältnis Anwendung finden.

12. Hindernisse

12.1

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich der NDH zuzurechnen sind, befreien diese für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung unmöglich geworden ist. Im Falle der Befreiung nach Satz 1 sind die NDH und der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Tritt die NDH oder der Auftraggeber zurück, so ist der Auftraggeber zum Ersatz des der NDH hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

12.2

Nicht von der NDH zu vertretende öffentlich-rechtliche Maßnahmen berühren die Rechte der NDH gegenüber dem Auftraggeber nicht; der Auftraggeber haftet der NDH für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen oder Schäden. Ansprüche der NDH gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.



13. Übergabe an den Empfangsberechtigten

Die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an einen empfangsberechtigten Frachtführer steht der Auslieferung gleich. Gleiches gilt für die Verladung der Güter in Eisenbahnwaggons, Container, Flats oder Trailer sowie die Übergabe der Güter an das Schiff.

14. Besondere Bestimmungen für den Güterumschlag

14.1 Landverkehrsabfertigung

14.1.1

Mit Straßenfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden, sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, von der NDH an den von ihr bestimmten Plätzen vom Transportmittel entladen und/oder übernommen. NDH kann die Annahme solcher Güter ablehnen, für die der Nachweis fehlt, dass diese zum Weitertransport fest verfügt sind.

14.1.2

Die Befestigung zum Schutze der Güter und zur Betriebssicherheit des Straßenfahrzeugs ist nicht Bestandteil des Verladeauftrages. Übernimmt NDH aufgrund eines gesonderten Auftrages die Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt dies auf Weisung des verantwortlichen Fahrzeugführers. Die Kosten einer solchen Befestigung werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

14.2 Eisenbahnabfertigung

14.2.1

Es ist Sache des Auftraggebers, für die rechtzeitige Gestellung von Waggons zu sorgen.

14.2.2

Die Be- und Entladung von Eisenbahnwaggons an den Anlagen der NDH erfolgt ausschließlich durch die NDH.

14.2.3

Bei der Verladung von Gütern in Eisenbahnwaggons nimmt die NDH Befestigungen zum Schutze des Ladungsgutes nur vor, wenn sie hierzu ausdrücklich beauftragt wurde und die Verladeweise gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bestätigt hat. Die Kosten einer Befestigung werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

14.2.4

Bei den von der NDH aus Eisenbahnwaggons entladenen Gütern übernimmt die NDH keine Benachrichtigung des Frachtbriefmäßigen Empfängers über die Ankunft des Güter und/oder über Differenzen zwischen den Angaben im Frachtbrief und den tatsächlichen Gegebenheiten.

14.3 Schiffabfertigung

14.3.1

Für das Laden und Löschen sind Ladungsverzeichnisse (Ladelisten etc.) so rechtzeitig einzureichen, dass die NDH die erforderlichen Umschlagsdispositionen treffen kann.

14.3.2

NDH darf den Güterumschlag einstellen und verlangen, dass das Schiff an einen anderen Liegeplatz verholt wird, falls dies aus güterspezifischen Gründen erforderlich ist oder falls das Schiff oder die schiffsseitig eingesetzten Stauer ihre Obliegenheiten, gleich aus welchen Gründen, nicht ordnungsgemäß erfüllen. Für die dem Schiff hieraus entstehenden Schäden bzw. dem Auftraggeber entstehende Nachteile ist die NDH nicht verantwortlich.

14.3.4

Das Laden und Löschen mit Hebezeugen des Schiffes oder mit Hebezeugen von Dritten bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der NDH.

14.4 Umschlagbetrieb

14.4.1

Spätestens bei Abschluss des Umschlages sind von dem den Umschlag durchführenden Unternehmen NDH die in der Entgeltregelung für „Ufer- und Hafengeld“ sowie für „Leistungsentgelte“ geforderten Ladungserklärungen mit Bezeichnung und Gewicht der Umschlagsgüter vorzulegen. Kommt das den Umschlag durchführende Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, ist NDH berechtigt, die Entgelte

- a) bei Schiffsumschlag nach der Tragfähigkeit des Schiffes und der höchsten Tarifklasse,
- b) bei Waggonumschlag nach dem Gewicht im Frachtbrief und
- c) bei sonstigem Umschlag durch hafeneigene Festsetzung des Gewichts nach billigem Ermessen zu berechnen. NDH steht das Recht einer Nachprüfung der Ladungserklärungen zu.

14.4.2

Ergebnis einer Nachprüfung, dass das den Umschlag durchführende Unternehmen Güter und/oder Mengen nicht oder nicht richtig angegeben hat, sind – unbeschadet anderer Bestimmungen – nicht nur die fälligen Entgelte zu zahlen, sondern auch die Kosten der Nachprüfung zu ersetzen.

15. Lagerung

15.1

Sofern Güter als Lagergut gemäß HGB durch die NDH aufgenommen werden sollen, ist ein gesonderter Lagervertrag abzuschließen.

15.2

Die Lagerung erfolgt nach Wahl der NDH auf eigenen oder fremden Lagerflächen. Lagert die NDH das Gut auf fremden Lagerflächen, so teilt sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.



15.3

Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerflächen zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beleidigungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl der Lagerfläche muß er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfolgt ist.

15.4

Das Betreten des Lagers ist dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten nur in Begleitung der NDH zu deren Geschäftsstunden erlaubt.

15.5

Nimmt der Auftraggeber während der Lagerung Handlungen mit dem Gut vor (z.B. Probeentnahme), so kann die NDH verlangen, dass Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt wird. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, ist die Haftung der NDH für später festgestellte Schäden ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist nicht auf die vorgenommenen Handlungen mit dem Gut zurückzuführen.

15.6

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes der NDH, anderen Einlagerern oder sonstigen Dritten zufügen, es sei denn, dass den Auftraggeber, seinen Angestellten oder Beauftragten kein Verschulden trifft.

15.7

Bei Inventurdifferenzen kann die NDH bei gleichzeitigen Fehl- und Mehrbeständen desselben Auftraggebers eine wertmäßige Saldierung des Lagerbestandes vornehmen.

15.8

Entstehen der NDH begründete Zweifel, ob ihre Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so ist sie berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung der Ansprüche der NDH oder für anderweitige Unterbringung des Gutes Sorge tragen kann. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so ist die NDH zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

16. Angebote und Vergütung

16.1

Alle Angebote der NDH sind freibleibend und unverbindlich sofern in dem Angebot nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist.

16.2

Angebote der NDH und Vereinbarungen mit ihr über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder ebenso aufgeführte Leistungen Dritter sowie auf Gut normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit. Die Angebote setzen normale Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, die Möglichkeit der unmittelbaren Weiterversendung und die Fortgeltung der bei Angebotsabgabe gültigen Entgelte, Valutaverhältnisse und Tarife voraus, es sei denn, die Veränderungen sind unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbar gewesen. Ein Vermerk, wie etwa „zuzüglich Gebühren und Auslagen“, berechtigt NDH, Gebühren und Auslagen zusätzlich zu berechnen.

16.3

Wird ein Auftrag gekündigt oder entzogen, so stehen der NDH, unbeschadet weiterer Ansprüche, die Ansprüche nach §§ 415, 417 HGB zu.

17. Aufwendungen der NDH, Freistellungsanspruch

17.1

Die NDH hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

17.2

Der Auftrag, ankommendes Gut in Empfang zu nehmen, ermächtigt die NDH, verpflichtet sie aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszulegen.

17.3

Von Frachtforderungen, Havarieeinschüssen oder -beiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben oder Gebühren, die an die NDH, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber die NDH bei Aufforderung sofort in voller Höhe zu befreien, wenn die NDH diese nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt für Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Sicherheits- und/oder Umweltmaßnahmen. Die NDH ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die zu ihrer Sicherung oder Befreiung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Sofern nicht sofortiges Handeln geboten ist, wird die NDH sich mit dem Auftraggeber abstimmen.

17.4

Der Auftraggeber hat die NDH rechtzeitig, spätestens bei Übergabe des Gutes, auf alle öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen oder Dritten gegenüber bestehenden, z. B. markenrechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind.



18. Rechnungen, Währung

18.1

Rechnungen der NDH sind mit Zugang fällig und sofort zu begleichen.

18.2

Zahlungen an die NDH sind ohne jeden Abzug in EURO zu leisten.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen vertragliche und damit zusammenhängende außervertragliche Ansprüche der NDH ist nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

20. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

20.1

Die NDH hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr aus den in Ziffer 1.1 genannten Tätigkeiten gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

20.2

An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine Frist von zwei Wochen.

20.3

Ist der Auftraggeber in Verzug, so kann die NDH nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in ihrem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge freihändig verkaufen, die nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung ihrer Forderungen erforderlich ist.

20.4

Die NDH ist berechtigt, im Fall des Pfand- oder Selbsthilfeverkaufs eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe des ortsüblichen Satzes zu berechnen.

21. Versicherung des Gutes

Die Versicherung von Gütern durch die NDH erfolgt nicht. Der Auftraggeber hat selbst für notwendige oder zweckdienliche Versicherungen des Gutes zu sorgen.

22. Haftung der NDH, Abtretung von Ersatzansprüchen

22.1

Die NDH haftet bei all ihren Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, jedoch nur unter den Einschränkungen der nachfolgenden Regelungen.

22.2

Soweit die NDH nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten.

22.3

Soweit die NDH für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat, leistet sie Wert- und Kostenersatz entsprechend der §§ 429, 430 HGB.

22.4

Liegen die Voraussetzungen der §§ 425 ff HGB nicht vor, haftet die NDH für Schäden, die entstanden sind aus

- ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes durch den Auftraggeber oder Dritte;
- vereinbarter oder der Übung entsprechender Aufbewahrung im Freien; schwerem Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);
- höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Schadhaftwerden von Geräten oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigung durch Tiere, natürlicher Veränderung des Gutes

nur insoweit, als ihr eine schuldhafte Verursachung des Schadens nachgewiesen wird. Konnte ein Schaden aus einem der vorstehend aufgeführten Umständen entstehen, so wird vermutet, dass er aus diesem entstanden ist. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

23. Haftungsbegrenzung bei Güterschäden

23.1

Die Haftung der NDH bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung der Höhe nach begrenzt.

23.1.1

im Falle des § 431 Abs. 1 und Abs. 2 HGB auf 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung;

23.1.2

bei einem Schaden, der an dem Gut während eines vertraglich durch NDH übernommenen Transports mit einem Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend von Ziffer 23.1.1 auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag;

23.1.3

bei einem Vertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seeförderung, auf 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm;



23.1.4

in jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von € 1 Mio. oder 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

23.2

Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht der gesamten Sendung, wenn

- die gesamte Sendung entwertet ist,
- des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

23.3

Im Übrigen haftet die NDH nur für Schäden die durch die NDH oder deren jeweilige Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen verursacht wurden, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dies gilt nicht bei Personenschäden und Sachschäden an Drittgut. Die Haftung erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn. Bei Vorliegen eines Vertrages und der daraus resultierenden Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, sog. Kardinalpflichten, gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht. Der Schadensersatz ist hier aber bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss der Parteien waren und auf deren Einhaltung diese vertrauen durften. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

23.4

Die Haftung der NDH ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf € 2 Mio. je Schadenereignis oder 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei mehreren Geschädigten haftet die NDH anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

23.5

Die Rechnungseinheit für vorstehende Bestimmungen bestimmt sich gemäß § 431 Abs. 4 HGB.

24. Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung

24.1

Die Haftung der NDH bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt.

24.1.1

auf € 500 für jede Tonne des Rohgewichts der Sendung,

24.1.2

höchstens € 5.000 je Schadenfall; besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes, so ist die Haftungshöhe auf € 5.000 begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadefälle.

24.2

Ziffer 23.2 gilt entsprechend.

24.3

Im Übrigen haftet die NDH nur für Schäden die durch die NDH oder deren jeweilige Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen verursacht wurden, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dies gilt nicht bei Personenschäden und Sachschäden an Drittgut. Die Haftung erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn. Bei Vorliegen eines Vertrages und der daraus resultierenden Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, sog. Kardinalpflichten, gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht. Der Schadensersatz ist hier aber bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss der Parteien waren und auf deren Einhaltung diese vertrauen durften.

24.4

Die Haftung der NDH ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf € 2 Mio. je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet die NDH anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

25. Beweislast

25.1

Der Auftraggeber hat im Schadenfall zu beweisen, dass der NDH ein Gut bestimmter Menge und Beschaffenheit ohne äußerlich erkennbare Schäden (§ 438 HGB) übergeben worden ist. Die NDH hat zu beweisen, dass sie das Gut, wie sie es erhalten hat bzw. unter Berücksichtigung der abweichenden vertraglichen Vereinbarungen, abgeliefert hat.

25.2

Der Beweis dafür, dass ein Güterschaden während des Transports mit einem Beförderungsmittel (Ziffer 23.1.2) eingetreten ist, obliegt demjenigen, der dies behauptet.

26. Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.



27. Qualifiziertes Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist:

27.1

durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der NDH oder ihrer leitenden Angestellten oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letztem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden; vertragswesentliche Pflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss der Parteien waren und auf deren Einhaltung diese vertrauen durften.

27.2

in den Fällen des § 425 HGB durch die NDH oder die in § 428 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewußtsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

28. Schadenanzeige

28.1

Für die Anzeige eines Güterschadens findet § 438 HGB Anwendung.

28.2

Für die Anzeige anderer Schäden als Güterschäden finden die Bestimmungen der Ziffer 7.5 der ABB NDH Anwendung.

29. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

29.1

Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort, an dem die NDH die ihr nach dem Vertrag obliegenden Leistungen erbringt.

29.2

Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB ist Gerichtsstand Neuss soweit nicht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung ein abweichender Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

29.3

Für alle Rechtsbeziehungen der NDH zum Auftraggeber oder zu seinen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches Recht.

30. Schlussbestimmungen

30.1

Änderungen dieser AGB NDH sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von NDH schriftlich bestätigt wurden. Auf dieses Erfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

30.2

Sollten Bestimmungen dieser AGB NDH ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB NDH nicht berührt werden.

30.3

Die Überschriften der einzelnen Paragraphen dienen ausschließlich der Orientierung und sollen nicht die Bedeutung einer Bestimmung dieser AGB NDH bestimmen, begrenzen oder beschreiben.

30.4

Die bei der Abwicklung der Vertragsverhältnisse anfallenden Daten werden bei der NDH mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.